

Regionalgericht
Bern-Mittelland

Strafabteilung
ao. Gerichtspräsident
Imhof



Hodlerstrasse 7
3011 Bern
Telefon 031 636 79 30
Fax 031 634 50 66
regionalgericht-straft.bern@justice.be.ch
www.justice.be.ch/regionalgerichte

Urteilsbegründung

PEN 23 839

Bern, 6. September 2024

Strafverfahren

Regionale Staatsanwaltschaft Bern-Mittelland, Amthaus, Hodlerstrasse 7, 3011 Bern
vertreten durch Staatsanwältin Leuthold

Anklagebehörde

gegen

[REDACTED]
verteidigt durch Rechtsanwalt Nellen, Kiener & Nellen Anwaltskanzlei, Effingerstrasse 9,
Postfach, 3001 Bern

Beschuldigte



wegen Widerhandlung gegen das Kundgebungsreglement der Stadt Bern
gemäss Strafbefehl BM 22 29373 vom 18. August 2022

BEGRÜNDUNG DES URTEILS VOM 15. AUGUST 2024

I. PROZESSGESCHICHTE

- Mit **Bussenverfügung** vom 5. Juli 2022 verurteilte die Einwohnergemeinde Bern die Beschuldigte zu einer Übertretungsbusse von CHF 300.00 wegen Widerhandlung gegen das kommunale Kundgebungsreglement (pag. 11 f.).
- Die Beschuldigte erhob am 14. Juli 2022 **Einsprache** (pag. 7 ff.), woraufhin das Verfahren am 18. Juli 2022 an die regionale Staatsanwaltschaft Bern-Mittelland (nachfolgend: Staatsanwaltschaft) überwiesen wurde (pag. 1 ff.).
- Am 18. August 2022 erliess die Staatsanwaltschaft den **Strafbefehl** BM 22 29373 (pag. 13 ff.), wogegen die Beschuldigte am 31. August 2022 **Einsprache** erhob (pag. 18).
- Am 21. September 2022 zeigte Rechtsanwalt Nellen die **private Verteidigung** der Beschuldigten an (pag. 22 f.).
- Die **Hauptverhandlung** vor dem Regionalgericht Bern-Mittelland (nachfolgend: Gericht) fand am 15. August 2024 und in Anwesenheit der Beschuldigten statt (pag. 125 ff.). Die Staatsanwaltschaft war nicht persönlich vertreten. Sie hielt an ihren Anträgen fest (pag. 69). Die Verteidigung beantragte die Beschuldigte unter Kosten- und Entschädigungsfolgen freizusprechen (pag. 147).
- Das **Urteil** (pag. 148 ff.) wurde den Parteien gleichentags eröffnet und der Beschuldigten mündlich begründet.
- Am 22. August 2024 meldete die Staatsanwaltschaft die **Berufung** an (pag. 154). Die Verteidigung ersuchte am 23. August 2024 um die schriftliche Begründung des Urteils (pag. 155 ff.).

II. FORMELLES

1. Anwendbares Recht

Nach diesem Gesetze wird beurteilt, wer nach dessen Inkrafttreten ein Verbrechen oder Vergehen begeht. Hat der Täter ein Verbrechen oder Vergehen vor Inkrafttreten dieses Gesetzes begangen, erfolgt die Beurteilung aber erst nachher, so ist dieses Gesetz anzuwenden, wenn es für ihn das mildere ist (Art. 2 des Schweizerischen Strafgesetzbuches [StGB; SR 311.0]). Der Grundsatz der *lex mitior* gilt auch für Übertretungen (vgl. Art. 104 StGB) und im Nebenstrafrecht (vgl. Art. 333 Abs. 1 StGB).

Der Tatvorwurf geht auf den 24. März 2022 zurück. Am 1. Juli 2022 trat das umfassend teilrevidierte Kundgebungsreglement (KgR, SSSB Nr. 143.1) in Kraft. Mit Strafbefehl vom 18. August 2022 wurde die Beschuldigte der Widerhandlung gegen die teilrevidierte Fassung des Kundgebungsreglements schuldig gesprochen. Der hier fragliche Art. 8 Abs. 1 Bst. a Ziff. 1 KgR hat jedoch keine strafmildernden Änderungen erfahren. Es ist somit das im Tatzeitpunkt geltende Recht, d.h. das aKgR (Stand: 1. September 2008), anzuwenden.

2. Gültigkeit Einsprachen

2.1. Bussenverfügung

Die Gemeinden können in ihren Erlassen zu deren Durchsetzung Bussen androhen, soweit nicht eidgenössische oder kantonale Strafvorschriften entgegenstehen (Art. 58 Abs. 1 des Gemeindegesetzes [GG; BSG 170.11]). Erhebt die beschuldigte Person gegen die Bussenverfügung innert zehn Tagen seit der Zustellung Einspruch, so überweist die zuständige Stelle der Gemeinde die Akten der zuständigen Staatsanwaltschaft (Art. 59 Abs. 2 GG).

Die eingeschrieben versendete Bussenverfügung datiert vom Dienstag, 5. Juli 2022, (pag. 11 f.) und ist der Beschuldigten frühestens am Folgetag, 6. Juli 2022, zugestellt worden. Die Sendungsnachverfolgung ist nicht aktenkundig. Die eigenhändig unterzeichnete Einsprache datiert vom 14. Juli 2022 (Postaufgabe; pag. 7 ff.) und ist damit offensichtlich frist- und formgerecht ergangen.

2.2. Strafbefehl

Die beschuldigte Person kann innert 10 Tagen bei der Staatsanwaltschaft schriftlich Einsprache gegen den Strafbefehl erheben (Art. 354 Abs. 1 Bst. a der Schweizerischen Strafprozessordnung [StPO; SR 312]). Ohne gültige Einsprache wird der Strafbefehl zum rechtskräftigen Urteil (Art. 354 Abs. 3 StPO).

Der Strafbefehl vom 18. August 2022 (pag. 13 ff.) wurde der Beschuldigten am 22. August 2022 am Schalter zugestellt (pag. 17). Die eigenhändig unterzeichnete Einsprache datiert vom 31. August 2022 (pag. 18) und wurde gleichentags der Schweizerischen Post übergeben (pag. 19). Sie ist damit frist- und formgerecht ergangen.

3. Verletzung des Anklagegrundsatzes

Die Verteidigung rügte im Rahmen ihres Parteivortrags die Verletzung des Anklagegrundsatzes. Im Sachverhalt werde von einem «koordinierten Begeben zur Botschaft» sowie von «Fotos machen bei der Botschaft» gesprochen. Dies könne keine Kundgebung sein. Weitere Handlungen seien nicht umschrieben, weshalb keine Kundgebung angeklagt sei.

Nach dem Anklagegrundsatz bestimmt die Anklageschrift den Gegenstand des Gerichtsverfahrens (Umgrenzungsfunktion; Art. 9 und Art. 325 StPO; Art. 29 Abs. 2 und Art. 32 Abs. 2 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft [BV; SR 101]; Art. 6 Ziff. 1 und Ziff. 3 Bst. a und b der Europäischen Menschenrechtskonvention [EMRK; SR 0.101]). Das Gericht ist an den in der Anklage wiedergegebenen Sachverhalt gebunden (Immutabilitätsprinzip), nicht aber an dessen rechtliche Würdigung durch die Anklagebehörde (vgl. Art. 350 StPO). Die Anklage hat die der beschuldigten Person zur Last gelegten Delikte in ihrem Sachverhalt so präzise zu umschreiben, dass die Vorwürfe in objektiver und subjektiver Hinsicht genügend konkretisiert sind (Urteil des Bundesgerichts 6B_254/2013 vom 1. Juli 2013 E. 1.2). Der Anklagegrundsatz bezweckt zugleich den Schutz der Verteidigungsrechte der beschuldigten Person und dient dem Anspruch auf rechtliches Gehör (Informationsfunktion; BGE 140 IV 188 E. 1.3; 133 IV 235 E. 6.2 f.; 126 I 19 E. 2a; je mit Hinweisen). Entscheidend ist, dass die beschuldigte Person genau weiss, was ihr

konkret vorgeworfen wird, damit sie ihre Verteidigungsrechte angemessen ausüben kann (Urteile des Bundesgerichts 6B_161/2015 vom 8. Juli 2015 E. 2.2 sowie 6B_803/2014 vom 15. Januar 2015 E. 1.3). Überspitzte Anforderungen sind an eine Anklageschrift allerdings nicht zu stellen. Die Anklageschrift ist nicht Selbstzweck, sondern Mittel zum Zweck der Umgrenzung des Prozessgegenstandes und der Information des Beschuldigten, damit dieser die Möglichkeit hat, sich zu verteidigen. Etwaige Ungenauigkeiten sind nicht entscheidend (anstatt vieler: Urteil des Bundesgerichts 6B_1204/2016 vom 24. Mai 2017 E. 3.3.3 mit Hinweisen u.a. auf BGE 141 IV 132 E. 3.4.1 und BGE 140 IV 188 E. 1.3 f.).

Aus Sicht des Gerichts hat die Staatsanwaltschaft zurecht die einzelnen Vorgänge so umschrieben, wie sich diese aus dem Anzeigerapport und den Einvernahmen ergeben. Sie hat damit den Sachverhalt klar umgrenzt und fixiert, ohne juristische Begrifflichkeiten vorzugreifen. Der Beschuldigten war klar, welcher Lebenssachverhalt ihr vorgeworfen wurde und sie konnte diesbezüglich ihre Verteidigungsrechte wirksam ausüben. Aus Sicht des Gerichts betrifft der von der Verteidigung aufgeworfene Einwand nicht den Anklagegrundsatz, sondern letztendlich die rechtliche Würdigung des Sachverhalts. So hat das Gericht materiell zu prüfen, ob das «koordinierte Begeben zur Botschaft» sowie das «Fotos machen bei der Botschaft» unter Berücksichtigung der weiteren Sachverhaltselemente das objektive Tatbestandsmerkmal der Kundgebung erfüllen oder nicht.

Der Anklagegrundsatz nach Art. 9 StPO ist nach dem Gesagten nicht verletzt.

4. Fazit

Auf die Anklage ist einzutreten.

III. SACHVERHALT UND BEWEISWÜRDIGUNG

Nach Art. 10 Abs. 3 StPO geht das Gericht von der für die beschuldigte Person günstigeren Sachlage aus, wenn unüberwindliche Zweifel daran bestehen, dass die tatsächlichen Voraussetzungen der angeklagten Tat(en) erfüllt sind. Diese Bestimmung operationalisiert den in Art. 32 Abs. 1 BV und Art. 6 Ziff. 2 EMRK positivierten Grundsatz der Unschuldsvermutung, der es verbietet, bei der rechtlichen Würdigung eines Straftatbestands von einem belastenden Sachverhalt auszugehen, wenn nach objektiver Würdigung der gesamten Beweise ernsthafte Zweifel bestehen, dass sich der Sachverhalt tatsächlich so verwirklicht hat, oder wenn eine für die beschuldigte Person günstigere Tatversion (sog. Alternativhypothese) vernünftigerweise nicht ausgeschlossen werden kann. Eine überwiegende Wahrscheinlichkeit (sog. Glaubhaftmachen) genügt für einen Schuldspruch somit nicht, andererseits kann auch keine absolute Gewissheit verlangt werden, denn theoretische Zweifel sind kaum je ganz auszuräumen (BGE 144 IV 345 E. 2.2.1 ff. mit weiteren Hinweisen).

1. Versuchte Petitionsübergabe vom 24. März 2022

Der Beschuldigten wird was folgt vorgeworfen:

«Die Beschuldigte, als verantwortliche Organisatorin und Mitarbeiterin von Amnesty International, begab sich [Anm.: am 24. März 2022] mit rund fünf weiteren Personen, welche ebenfalls zu dieser Organisation gehörten, zumindest aber mit dieser sympathisierten, koordiniert zur russischen Botschaft, in der Absicht, ein Schreiben

dem russischen Botschafter zu überreichen und ihren Unmut über den Ukraine-Krieg kundzutun. Die Beschuldigte sowie die weiteren Personen waren dabei mit PEACE-Fahnen und Amnesty International T-Shirts und Banner unterwegs und erstellten bei der Botschaft Fotos. Die Beschuldigte unterliess es dabei gewollt, die erforderliche Bewilligung für diese Kundgebung einzuholen, obwohl sie um die Bewilligungspflicht wusste»

Das Rahmen- und Kerngeschehen ist grösstenteils unbestritten (vgl. Parteivortrag, pag. 142). Explizit bestritten und als Beweisfrage zu klären ist hingegen:

- a) ob die Beschuldigte und die Teilnehmenden mit mehreren Fahnen und T-Shirts unterwegs gewesen waren;
- b) ob die Beschuldigte mit der Petitionsübergabe ihren Unmut über den Ukraine-Krieg kundtun wollte; sowie
- c) die Beschuldigte die Einholung der erforderlichen Bewilligung bewusst unterlassen hat.

1.1. Beweisfrage der Anzahl Fahnen und T-Shirts

Aktenkundig sind zwei bzw. Fotos (pag. 33 f. und 119). Die erste Fotosequenz (pag. 33 f.), aufgenommen vom Botschaftsschutz, zeigt die Gruppe mit dem Rücken zur Botschaft der russischen Föderation (nachfolgend: Russland) in Bern. Zwei Teilnehmende spannen eine Peace-Fahne auf der Fahrbahn. Gemäss Aussagen der Beschuldigten positionierte sich die Gruppe für ein erstes Foto, welches die Übergabe der Petition belegen sollte (pag. 139, Z. 11-23; ebenso die Zeugin Meier, pag. 135, Z. 37 ff.) Das zweite Foto (pag. 119) zeigt die Beschuldigte in einem gelben Gilet von Amnesty International. Auf ihrer linken Seite spannen erneut zwei Teilnehmende die Peace-Fahne. Die beiden Teilnehmenden sind zivil gekleidet. Weitere Fahnen oder Gilets bzw. T-Shirts sind nicht zu erkennen. Das Gericht erachtet daher als erstellt, dass die Gruppe bei der versuchten Petitionsübergabe vom 24. März 2022 mit *einer* Peace-Fahne und *einem* gelben Gilet zur russischen Botschaft verschob. Weitere Fahnen und Gilets bzw. T-Shirts lassen sich beweismässig nicht erstellen.

1.2. Beweisfrage der Motivation «Unmut kundtun»

Die Verteidigung monierte, dass es nicht das Ziel gewesen sei, den Unmut über den Ukraine-Krieg kundzutun. Zwar sei es Inhalt der Petition gewesen, nicht aber der Aktion zur Übergabe derselben (pag. 142).

Die Beschuldigte ist seit August 2014 bei Amnesty International angestellt (pag. 137, Z. 28). Sie ist zuständig für die Länderarbeit mit Fokus auf Amerika, Europa und Zentralasien (pag. 137, Z. 24 f.). Am 24. März 2022 war sie gemäss eigenen Angaben für die Abgabe der Petition verantwortlich (pag. 138, Z. 20). Auf dem Foto (pag. 119) ist die Beschuldigte abgebildet, wie sie ein Schild mit der Aufschrift «Protect Civilians in Ukraine» in Richtung der Kamera hält. Auf dem Schild sind weiter zwei gelbe Herzen und das Logo von Amnesty International abgebildet. Die Fotoaufnahmen sollten zeigen, wie sich Amnesty International mit der Petition für die Einhaltung des humanitären Völkerrechts und der Menschenrechte einsetzt (vgl. sinngemäss die Aussagen der Beschuldigten, pag. 136, Z. 42 ff.). Das Schreiben an die russische Botschaft trägt den Titel «Kampfhandlungen in der Ukraine mit sofortiger Wirkung einstellen» (pag. 42). Amnesty International wirft darin Russland die Verletzung des humanitären

Völkerrechts (insb. wahllose Angriffe sowie den Einsatz von Streumunition) sowie die Missachtung von Menschenrechten (insb. Meinungs- und Versammlungsfreiheit) vor.

Vor diesem Hintergrund erscheint offensichtlich, dass mit der Petitionsübergabe und den für die breite Öffentlichkeit gemachten Fotos nicht nur die Übergabe der Petition betreffend den völker- bzw. völkergewohnheitsrechtlichen Schutz von Zivilpersonen im internationalen bewaffneten Konflikt, sondern gleichzeitig die Ablehnung des Konflikts und der Unmut darüber kundgetan wird.

1.3. Beweisfrage des bewussten Unterlassens

An der staatsanwaltschaftlichen Einvernahme vom 3. Juli 2023 (pag. 60 ff.) bestätigte die Beschuldigte, sich über das Erfordernis einer Bewilligung erkundigt zu haben. Die Aussage vom Polizisten am Telefon sei nicht sehr aufschlussreich gewesen. Ihr sei klar gewesen, dass die Lage sehr unklar sei. Der Polizist habe ihr gesagt, dass es darauf ankomme, mit wie vielen Leuten und wann und wo die Petition übergeben werden sollte. Und dass, wenn sie gross ausrufen würde, sie sich sicher nochmal bei ihm für eine Bewilligung melden müsse (pag. 61, Z. 48 ff.). An der Hauptverhandlung vom 15. August 2024 (pag. 125 ff.) bestätigte die Beschuldigte nochmals, dass die Angaben wirklich sehr unklar gewesen seien, was die Auflagen gewesen wären. Für sie sei danach klar gewesen, dass, wenn sie breit, öffentlich zur Teilnahme aufrufen würde, sie sich nochmals für eine Bewilligung an die Polizei wenden müsste (pag. 136, Z. 6 ff.). Abschliessend unterstrich die Beschuldigte, dass sie sehr gut wisse, wie man eine Kundgebung organisiere. Wenn sie eine Kundgebung organisiere, rufe sie breit dazu auf. Und sie wisse auch, dass man für eine Kundgebung mit Appellwirkung im öffentlichen Raum mit vielen Leuten eine Bewilligung benötige (pag. 139 f., Z. 47 ff.). Die Beschuldigte reichte in diesem Zusammenhang auch einen Verbindungsnachweis vom 8. März 2022 ein (pag. 43). Hiernach wurde am 8. März 2022 von der Nummer [REDACTED] die Nummer 031 321 52 20 angerufen. Der Anruf dauerte 212 Sekunden. Gemäss dem Internetauftritt der Einwohnergemeinde Bern gehört die angerufene Nummer dem Veranstaltungsmanagement (vgl. <https://www.bern.ch/politik-und-verwaltung/stadtverwaltung/sue/polizeiinspektorat/orts-und-gewerbepolizei/veranstaltungsmanagement>).

Aus Sicht des Gerichts gilt als erstellt, dass sich die Beschuldigte im Vorgang zur versuchten Petitionsübergabe beim Veranstaltungsmanagement der Einwohnergemeinde Bern über eine allfällige Bewilligung informiert hat. Als langjährige Mitarbeiterin von Amnesty International, welche gemäss eigenen Angaben wisse, wie eine Kundgebung organisiert werde, muss ihr das heikle Thema und die Abgrenzungsschwierigkeiten bewusst gewesen sein. Die vage und unklare Auskunft des Veranstaltungsmanagements unterstrich dies und hätte sie nochmals darin bestärken müssen. Vor diesem Hintergrund musste sie es zumindest für möglich gehalten haben, dass ihre Aktion einer Bewilligungspflicht unterstand. Trotzdem hat sie es unterlassen, nach der Konkretisierung der Aktion (Teilnehmendenzahl, Dauer, Weg, usw.) das Veranstaltungsmanagement nochmals zu kontaktieren.

Am Rande: Bei dieser Ausgangslage konnte sie sich auch nicht auf den Vertrauensschutz einer behördlichen Auskunft berufen (vgl. Art. 5 Abs. 3 und 9 BV). Der Grundsatz von Treu und Glauben verleiht Rechtsuchenden unter gewissen Umständen Anspruch auf Schutz ihres Vertrauens auf die Richtigkeit behördlichen

Handelns. Dieser Anspruch hindert die Behörden, von ihrem früheren Handeln abzuweichen, auch wenn sie dieses zu einem späteren Zeitpunkt als unrichtig erkennen. Potenzielle Vertrauensgrundlage sind dabei alleine jene behördlichen Handlungen, die sich auf eine konkrete, den Rechtsuchenden berührende Angelegenheit beziehen und von einer Behörde ausgehen, die für die betreffende Handlung zuständig ist oder die der Rechtsuchende auszureichenden Gründen für zuständig hält. Individuelle Auskünfte und Zusicherungen sind demnach typische Beispiele für Verwaltungsakte, die beim Bürger Vertrauen wecken können. Das Vertrauen ist allerdings nur schutzwürdig, wenn der Rechtsuchende die Unrichtigkeit der Auskunft nicht ohne Weiteres erkennen konnte und er im Vertrauen auf die Auskunft Dispositionen getroffen hat, die er nicht ohne Nachteil rückgängig machen kann. Der Anspruch auf Vertrauensschutz entfällt, wenn die gesetzliche Ordnung zwischen dem Zeitpunkt der Auskunft und der Verwirklichung des Sachverhalts geändert hat (BGE 143 V 341 E. 5.2.1 m.w.H.).

Die Anfrage hinsichtlich eines Bewilligungsbedürfnisses war an das Veranstaltungsmanagement der Einwohnergemeinde Bern und damit an eine zuständige Behörde gerichtet. Es handelt sich um eine bestimmte Angelegenheit, namentlich die Übergabe der Petition am 24. März 2022, wobei bereits fraglich ist, wie konkret die Anfrage ausgestaltet war. So schien der Entschluss, die Petition nur mit einer kleinen Gruppe übergeben zu wollen, erst nach der Kontaktaufnahme und der unklaren Auskunft des Veranstaltungsmanagements gefällt worden zu sein. Diese unklare Auskunft vermag jedenfalls keine zu schützende Position der Beschuldigten zu begründen, woraufhin sie auf das Einholen einer Bewilligung hätte verzichten können.

2. Beweisergebnis

Das Gericht erachtet den Sachverhalt wie er in der Anklageschrift umschrieben ist, mit Ausnahme der mehreren Fahnen und T-Shirts, als erstellt.

IV. RECHTLICHE WÜRDIGUNG

1. Widerhandlung gegen das Kundgebungsreglement

Mit Busse bis zum Höchstmass gemäss der kantonalen Gesetzgebung wird bestraft, wer als Organisierende oder Organisierender einer bewilligungspflichtigen Kundgebung keine Bewilligung einholt (Art. 8 Abs. 1 Bst. a Ziff. 1 aKgR).

1.1. Täterqualifikation

Täter gemäss Art. 8 Abs. 1 Bst. a Ziff. 1 aKgR kann nur sein, wer Organisierende oder Organisierender (nachfolgend: organisierende Person) einer Kundgebung ist.

Eine Legaldefinition, wer als organisierende Person i.S.d. aKgR gilt, existiert nicht. Bei der Formulierung handelt es sich um einen offenen Gesetzesbegriff, der der Auslegung bedarf, um ausgehend vom Wortlaut den Wortsinn ermitteln zu können. So stellt sich dem Gericht die Frage, ob von einem weiten Verständnis der Tätergruppe oder unter Berücksichtigung des grundrechtssensiblen Bereichs von einem engen, qualifizierten Organisierendenbegriff im Strafrecht auszugehen ist.

Der Katalog der Auslegungsmethoden ist im Strafrecht grundsätzlich derselbe wie in anderen Rechtsgebieten (POPP/BERKEMEIER, in: Niggli/Wiprächtiger [Hrsg.], Basler Kommentar, Strafrecht I, 4. Aufl. 2019, N 40 zu Art. 1 StGB, m.w.H.). Gleichzeitig bildet das Erfordernis des ausdrücklichen Gesetzes (lex stricta) die sog. «Wortlautgrenze» (POPP/BERKEMEIER, a.a.O., N 38 zu Art. 1 StGB, m.w.H.).

Nach ständiger Rechtsprechung des Bundesgerichts gilt der Methodenpluralismus und folgende Auslegungsregeln (vgl. statt vieler BGE 143 III 385 E. 4):

«Die Auslegung des Gesetzes ist auf die Regelungsabsicht des Gesetzgebers und die von ihm erkennbar getroffenen Wertentscheidungen auszurichten. Ausgangspunkt der Auslegung einer Norm bildet ihr Wortlaut. Vom daraus abgeleiteten Sinne ist jedoch abzuweichen, wenn triftige Gründe dafür bestehen, dass der Gesetzgeber diesen nicht gewollt haben kann (vgl. BGE 136 V 84 E. 4.3.2.1). Solche Gründe können sich insbesondere aus der Entstehungsgeschichte der Norm, aus ihrem Zweck oder aus dem Zusammenhang mit anderen Vorschriften ergeben (BGE 141 II 262 E. 4.2 m.w.H.). Insoweit wird vom historischen, teleologischen und systematischen Auslegungselement gesprochen. Bei der Auslegung einer Norm sind daher neben dem Wortlaut diese herkömmlichen Auslegungselemente zu berücksichtigen (BGE 139 V 82 E. 3.2.2 m.w.H.). Sind mehrere Auslegungen möglich, ist jene zu wählen, die den verfassungsrechtlichen Vorgaben am besten entspricht. Allerdings findet auch eine verfassungskonforme Auslegung ihre Grenzen im klaren Wortlaut und Sinn einer Gesetzesbestimmung (BGE 141 V 221 E. 5.2.1 m.w.H.).»

grammatikalische Auslegung: Der Duden umschreibt den Begriff «organisieren» mit etwas sorgfältig und systematisch vorbereiten, aufbauen; für einen bestimmten Zweck einheitlich gestalten (vgl. dazu auch das Urteil des Regionalgerichts Bern-Mittelland PEN 16 43 vom 4. Mai 2016).

systematische Auslegung: Gemäss Art. 4 aKGV hat die organisierende Person einer Kundgebung auf öffentlichem Grund ein Gesuch beim Polizeiinspektorat einzureichen. Das Gesuch muss Angaben über Datum, Art, Thema, Organisation, Erreichbarkeit, Mutmassliche Teilnehmendenzahl, Besamlungs- und Kundgebungsort, Umzugsroute, zeitlicher Ablauf, Organisationsdienst, Infrastruktur usw. beinhalten (vgl. Katalog in Art. 5 Abs. 1 aKGV). Die Bewilligungsbehörde erwartet somit umfassende Informationen, die im Vorfeld von der für die Kundgebung verantwortlichen Person bereitgestellt werden müssen. Insbesondere hier unterscheidet sich die gemeine Kundgebung von der Spontankundgebung (vgl. Urteil des Regionalgerichts Bern-Mittelland PEN 22 692 vom 8. Februar 2024). Ausserdem oblag der organisierenden Person während der Durchführung einen angemessenen Organisationsdienst sicherzustellen (vgl. Art. 5 aKGR).

historische Auslegung: Im Vortrag vom 1. September 2004 betreffend die Totalrevision des aKGR 95 führte der Gemeinderat aus (S. 3), dass für eine möglichst reibungslose Kundgebung die Bewilligungsbehörde darauf angewiesen sei, zuverlässige Ansprechpersonen zu haben. Diese müssten erreichbar sein und von sich aus den Kontakt mit der Bewilligungsbehörde aufrechterhalten. Zentral für den Ablauf einer bewilligten Kundgebung sei ebenfalls ein angemessener Ordnungsdienst der Organisierenden. So könne vermieden werden, dass die Stadtpolizei frühzeitig einschreiten müsse. Die Organisierenden könnten namentlich mit einem Ordnungsdienst dafür sorgen, dass sich die Teilnehmenden kundgebungskonform verhalten würden. Diese Pflichten würden in der Bewilligung mittels Auflagen

festgehalten. Wer diese Auflagen missachte, halte die Bewilligung nicht ein und habe die entsprechenden Sanktionen gemäss Artikel 8 KgR 03 zu gewärtigen. Gemäss Protokoll Nr. 26 der Stadtratssitzung vom 20. Oktober 2005 wurde der legislatorische Sinn und Zweck zur organisierenden Person in verschiedenen Voten aufgenommen. Mit den Pflichten der organisierenden Person soll die Kommunikation sichergestellt und ein friedliches Nebeneinander ermöglicht werden (vgl. etwa S. 1393; Votum Coninx). Die damalige Vorsteherin der Direktion für Sicherheit, Umwelt und Energie erklärte, dass die Pflichten der organisierenden Personen klar geregelt sind: Sie müssten mit den Behörden Kontakt aufnehmen, aufrechterhalten und einen Ordnungsdienst sicherstellen (S. 1395). In der Detailberatung beantragte Reto Nause, die Bewilligung nur zu erteilen, «wenn seitens der Organisierenden im Aufruf zur Kundgebung ein klarer Gewaltverzicht enthalten ist» (S. 1399 f.). Der Antrag auf Ergänzung der Bewilligungsvoraussetzungen wurde seitens der Direktion für Sicherheit, Umwelt und Energie explizit «nicht bekämpft». Die Ratsmehrheit empfand den Zusatz letztendlich als überflüssig und lehnte den Antrag ab.

teleologische Auslegung: Zum Zweck hat sich die Einwohnergemeinde Bern in der Überweisungsverfügung vom 18. Juli 2022 geäussert und erklärt, dass es um die zweckmässige Nutzung der vorhandenen öffentlichen Anlagen im Interesse der Allgemeinheit und der Anwohnerinnen und Anwohner und die mit einer Kundgebung verursachte Beeinträchtigung von Freiheitsrechten unbeteiligter Dritter gehe (pag. 2). Die Bestimmung einer konkreten, organisierenden Person bezweckt damit, die Kommunikation zwischen ihr, den kommunalen Behörden und der Kantonspolizei sicherzustellen. Diese Kommunikation bietet die Grundlage, um präventiv Massnahmen für den Rechtsgüterschutz der Kundgebungsteilnehmenden und Dritter zu ergreifen und die verschiedenen Anspruchsgruppen auf den öffentlichen Raum zu koordinieren. Illustrativ ist dabei an Gegenkundgebungen, den öffentlichen Verkehr, den Betrieb von Geschäftslokalitäten usw. zu denken. Die Bestimmung zielt damit auf Aktionen von einer gewissen Tragweite ab, welche tatsächlich für Einschnitte im Alltag taugen.

Aus Sicht des Gerichts unterscheidet sich der Gesetzeswortlaut nicht massgeblich vom allgemeinen Sprachgebrauch. Als organisierende Personen sind somit jene Personen gemeint, die vorgängig und zielgerichtet mehrere aufeinander abgestimmte Handlungen vornehmen, damit eine Kundgebung stattfinden kann. Der Verordnungsgeber setzt schliesslich zahlreiche Anforderungen an die Organisation und mithin an die organisierende Person voraus. Er verdeutlicht damit, dass nur als organisierende Person gilt, wer zumindest initial Einfluss auf Ort, Zeit, Ablauf usw. der Kundgebung hat und Einschätzungen über die Teilnehmendenzahl abgeben kann. Gleichzeitig deutet das Erfordernis eines Organisationsdienstes darauf hin, dass der Gesetzgeber Kundgebungen einer gewissen Grösse vor Augen hatte. Letztendlich macht der Gesetzgeber die Bewilligungsvoraussetzungen jedoch nicht von der Grösse der Kundgebung abhängig. Bei schlichter Gesetzeslektüre und nach gewöhnlichem Sprachgebrauch sind damit auch Kleinstkundgebungen eingeschlossen. Dieser Umstand spricht für einen weiten Wortsinn.

Zweck der konkreten Bewilligungspflicht ist aber, präventive Massnahmen für den Rechtsgüterschutz ergreifen zu können. Um diese Präventivmassnahmen, welche regelmässig mit erheblichem Aufwand seitens der Kantonspolizei und den (Mit)Benützern des öffentlichen Grundes verbunden sind, wirksam planen und umsetzen zu können, sind vorgängig detaillierte Informationen von den organisierenden

Personen einzureichen. Ausserdem soll zu diesem Zweck auch während einer Kundgebung ein stetiger Kommunikationsaustausch stattfinden können. Diese Zweckrichtung ergibt sich bereits aus den Materialien. Eine organisierende Person ist gerade dort notwendig, wo eine Kundgebung von einer gewissen Tragweite, mit beschränkter Beherrschungsmöglichkeit und möglichen, unvorhersehbaren Entwicklungen erwartet werden muss. In derart gelagerten Fällen ist es angezeigt, Widerhandlungen der organisierenden Person auch strafrechtlich zu ahnden, um dem Normgehorsam Nachdruck zu verschaffen. Umgekehrt erscheint eine Sanktionierung von Pflichtverletzungen der organisierenden Person einer Kleinstkundgebung, bei welcher Tragweite, Beherrschungsmöglichkeit und Entwicklung unproblematisch erscheinen, überschüssend und vom Zweck nicht abgedeckt. Dieser Umstand spricht stark für eine enge Auslegung der Strafnorm. Angesichts dieser beiden denkbaren Ergebnisse ist der Begriff einer verfassungskonformen Auslegung zu unterziehen.

verfassungskonforme Auslegung: Die in Art. 22 BV garantierte Versammlungsfreiheit verbietet staatliche Massnahmen, die die Einberufung, Organisation oder Durchführung einer Versammlung sowie die Teilnahme oder Nichtteilnahme daran verhindern, sofern die Voraussetzungen nach Art. 36 BV nicht erfüllt sind. Die Versammlungsfreiheit als Auffanggrundrecht geht anderen Kommunikationsgrundrechten wie etwa Art. 16 BV vor (vgl. BGE 144 I 281 E. 5.3.1). Die Versammlungsfreiheit geht im Zusammenhang mit Demonstrationen über ein reines Abwehrrecht hinaus und weist ein gewisses Leistungselement auf, etwa öffentlichen Grund nutzen zu können. Ferner sind die Behörden verpflichtet, durch geeignete Massnahmen wie Gewährung eines ausreichenden Polizeischutzes dafür zu sorgen, dass öffentliche Kundgebungen tatsächlich stattfinden können und nicht durch gegnerische Kreise gestört oder verhindert werden (vgl. BGE 143 I 146 E. 3.2). Demonstrationen können zu diesen Zwecken einer Bewilligungs- oder Meldepflicht unterstellt werden (vgl. ZUMSTEG, in: Schlegel/Ammann [Hrsg.], Onlinekommentar.ch, N 57 zu Art. 22 BV, besucht am 02.09.2024). In den grundrechtlichen Schutzbereich fallen aber nur (ursprünglich) friedliche Versammlungen, (vgl. BGE 143 I 146 E. 3.2). Verwaltungsrechtliche Sanktionen stellen nicht nur einen unmittelbaren Eingriff in die Versammlungs- und Meinungsfreiheit dar. Sie können darüber hinaus – mittelbar – eine Abschreckungswirkung haben (ZUMSTEG, Demonstration in der Stadt Zürich, Diss. 2020 N 543 sowie N 127 ff.). In vergleichbarer Weise kann eine Strafverfolgung zu einer Versammlung geeignet sein, einen *chilling effect* zu entfalten (ZUMSTEG, in: Schlegel/Ammann [Hrsg.], Onlinekommentar.ch, N 55 zu Art. 22 BV, besucht am 02.09.2024, mit Hinweis auf EGMR Frumkingen Russland, Nr. 74568/12, 5.1.2016, N. 141; EGMR Nurettin Aldemir u.a. gegen die Türkei, Nr. 32124/02, 18.12.2007, N. 34, m.w.H. auf die Rechtsprechung). Das gilt aus Sicht des Gerichts auch bei einem Schuldspruch ohne Strafe (Art. 52 StGB) inkl. Kostenfolgen. Die Versammlungsfreiheit hat sich entsprechend in der grundrechtskonformen Auslegung von Rechtsnormen niederzuschlagen. Die Lehre nennt in diesem Kontext etwa die Strafbestimmungen von Art. 260 StGB (Landfriedensbruch), Art. 181 StGB (Nötigung) und Art. 261bis StGB (Diskriminierung und Aufruf zu Hass); (vgl. ZUMSTEG, a.a.O., N 68 zu Art. 22 BV m.w.H.). Diese muss a fortiori für die Auslegung des aKgR gelten, welches den sachlichen Schutzbereich der Versammlungsfreiheit noch stärker tangiert. Es drängt sich dabei auf, den strafrechtlichen Begriff der organisierenden Person restriktiv auszulegen. Andernfalls droht die Sanktionierung bzw. ein Schuldspruch Personen

über das zulässige Mass hinaus abzuschrecken. Gerade mit Blick auf den eigentlichen Zweck der Bestimmung erkennt das Gericht daher auf einen qualifizierten Organisierendenbegriff gemäss Art. 8 Abs. 1 Bst. a aKGR und damit im Strafrecht. Davon bleibt der verwaltungsrechtliche Begriff unberührt.

Im konkreten Fall ist festzuhalten, dass die Beschuldigte mit fünf Arbeitskolleginnen, beflaggt, einem Schild und einem Wägelchen zur russischen Botschaft zog. Sie beabsichtigten dem Botschafter die Petition zu überreichen oder diese in einen Briefkasten einzuwerfen. Hierzu sollten einige Fotos und Videos erstellt werden. Die Beschuldigte hat am Morgen des 24. März 2022 Mitarbeitende von Amnesty International am Standort Bern angeschrieben. Sie suchte weitere Unterstützung für die Übergabe und die Medienarbeit. Der Aufruf war damit auf einen geschlossenen Adressatenkreis beschränkt. Öffentlich hatte die Beschuldigte nicht aufgerufen. Auch hatte die Beschuldigte die Übergabe nicht öffentlich angekündigt oder «promoted». Es bestand damit kein Risiko, dass sich die Aktion unerwartet und unübersichtlich entwickelt und personell oder örtlich eine Dimension annehmen würde, welche präventive, polizeiliche Massnahmen erforderte. Mit einer Gruppengrösse von sechs Personen war die Aktion gemeinverträglich und Hinweise für einen gesteigerter Gemeingebrauch der Quartierstrasse sind nicht zu erkennen. Eine tatsächliche Anspruchskonkurrenz und ein Konflikt mit anderen Anspruchsberechtigten auf den öffentlichen Grund ist bei dieser Gruppengrösse und -aktivität kaum denkbar.

Mangels öffentlichen Aufrufs zur Übergabe der Petition oder deren Ankündigung (Promotion) erfüllt die Beschuldigte den im Strafrecht qualifizierten Organisierendenbegriff nach Art. 8 Abs. 1 Bst. a aKGR nicht. Sie ist daher freizusprechen.

1.2. Tathandlung (Unterlassen)

Sachverhaltlich ist unbestritten und erstellt, dass die Beschuldigte beim Veranstaltungsmanagement kein Gesuch für die geplante Aktion eingereicht hat, obschon ihr dies grundsätzlich möglich gewesen wäre, d.h. sie über die Tatmacht verfügte.

Die Frage, ob die Aktion, d.h. das Verschieben von sechs Personen auf einer Nebenstrasse in einem Botschaftsquartier mit Peace-Fahne, Plakat und Leuchtweste, das objektive Tatbestandsmerkmal der Kundgebung i.S.v. Art. 1 Abs. 3 aKGR erfüllt, kann nach dem Gesagten zur Täterqualifikation offen bleiben.

2. Fazit

Der objektive Tatbestand ist nicht erfüllt und die Beschuldigte ist freizusprechen.

V. MITTEILUNG

Die urteilende Behörde orientiert die Gemeinde über den Ausgang des Strafverfahrens (Art. 60 Abs. 1 GG). Die Staatsanwaltschaft und die Gerichte bedienen die Gemeinde mit einer Ausfertigung des rechtskräftigen Endentscheids (Art. 60 Abs. 3 des Einführungsgesetzes zur Zivilprozessordnung, zur Strafprozessordnung und zur Jugendstrafprozessordnung [EG ZSJ; BSG 271.1]).

Das begründete Urteil wird der Einwohnergemeinde Bern nach Rechtskraft eröffnet.

VI. KOSTEN UND ENTSCHÄDIGUNGEN

1. Verfahrenskosten

Bei der Auferlegung der Verfahrenskosten gilt grundsätzlich das Verursacherprinzip (vgl. Art. 416 ff. StPO).

Das Gericht bestimmt die Gebühren des Vor- und Hauptverfahrens im Rahmen von Art. 16 Abs. 1 und Art. 22 Abs. 1 des Verfahrenskostendekrets (vgl. VKD; BSG 161.12).

Die Staatsanwaltschaft beantragte für das Vorverfahren eine Gebühr von CHF 150.00. Diese steht mit dem Kostenrahmen, den Bemessungskriterien der VKD und den Empfehlungen des Verbands Bernischer Richterinnen und Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte (VBRS-Richtlinien) im Einklang. Gemäss denselben Rechtsgrundlagen und Empfehlungen wird die Gebühr für das Hauptverfahren auf CHF 1'800.00 festgesetzt. Beim vorliegenden Verfahrensausgang sind die Kosten dem Kanton Bern aufzuerlegen.

2. Entschädigungen

Wird die beschuldigte Person ganz oder teilweise freigesprochen oder wird das Verfahren gegen sie eingestellt, so hat sie Anspruch auf eine nach dem Anwaltstarif festgelegte Entschädigung ihrer Aufwendungen für die angemessene Ausübung ihrer Verfahrensrechte [...] (Art. 429 Abs. 1 Bst. a StPO).

Das Honorar bemisst sich im Kanton Bern nach den Kriterien von Art. 41 Abs. 3 des kantonalen Anwaltsgesetzes (KAG; BSG 168.11) und namentlich nach dem gebotenen Zeitaufwand, der Bedeutung der Sache und der Schwierigkeit des Prozesses. Gemäss Art. 17 Abs. 1 Bst. b der Parteikostenverordnung (PKV; BSG 168.811) bewegt sich das Honorar in Strafrechtssachen vor dem Einzelgericht im Rahmen von CHF 500.00 bis CHF 25'000.00.

Die Beschuldigte legte eine detaillierte Kostennote inkl. Leistungsnachweis ins Recht (pag. 103 ff.). Das Gericht orientiert sich für den Zeitaufwand daran. Die Schwierigkeit des Prozesses beschränkte sich in erster Linie auf Rechtsfragen, die eine gewisse Komplexität aufweisen. Sachverhaltlich stellte das Verfahren hingegen keine grösseren Schwierigkeiten dar, sodass die Schwierigkeit des Prozesses insgesamt als durchschnittlich zu werten ist. Bei der Bedeutung der Sache ist anzumerken, dass es sich um eine Übertretungsbusse ohne Eintrag im Strafregister handelt. Dieser Umstand spricht grundsätzlich für eine geringe Bedeutung der Sache. Dabei darf aber nicht ausser Acht gelassen werden, dass sich das Verfahren nicht nur auf die Beschuldigte als Privatperson auswirkte. Zusätzlich ist eine gewisse Reflexwirkung auf ihre berufliche Tätigkeit bei Amnesty International und Amnesty International selbst festzustellen. Das Verfahren beinhaltet Rechtsfragen von grundlegender Bedeutung, weshalb die Bedeutung der Sache als leicht überdurchschnittlich zu gewichten ist.

Zusammenfassend erachtet das Gericht eine Entschädigung von insgesamt CHF 6'500.00 (inkl. MWST und Auslagen) als gerechtfertigt.

VII. DISPOSITIV DES URTEILS VOM 15. AUGUST 2024

I.

[REDACTED] wird freigesprochen:

von der Anschuldigung der **Widerhandlung gegen das Kundgebungsreglement der Stadt Bern**, angeblich begangen am 24. März 2022 in Bern,

unter Auferlegung der **Verfahrenskosten** von **CHF 2'070.00 an den Kanton Bern**,

Gebühren im Vorverfahren	CHF	250.00
Auslagen im Vorverfahren	CHF	20.00
Gebühren im Hauptverfahren	CHF	1'800.00

Wird keine schriftliche Begründung verlangt, reduzieren sich die Gebühren im Hauptverfahren um CHF 600.00.

unter Ausrichtung einer **Entschädigung** an **[REDACTED]** von **CHF 6'500.00** (inkl. MWSt und Auslagen) für die angemessene Ausübung ihrer Verfahrensrechte.

II.

Weiter wird verfügt:

1. Schriftlich zu eröffnen:

- **[REDACTED]** v.d. Rechtsanwalt Nellen (gegen Empfangsbestätigung ausgehändigt)
- Regionalen Staatsanwaltschaft Bern-Mittelland, v.d. Staatsanwältin Leuthold (gegen Empfangsbestätigung, im Haus)

2. Schriftlich mitzuteilen (nach Rechtskraft):

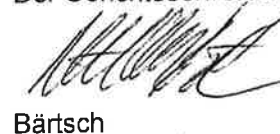
- Einwohnergemeinde Bern (Art. 60 Abs. 3 EG ZSJ, Art. 60 Abs. 1 GG)

Regionalgericht Bern-Mittelland
Strafabteilung

Der ao. Gerichtspräsident:


Imhof

Der Gerichtsschreiber i.V.:


Bärtsch